

VII. Bauwesen

Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Herstellung zusätzlicher Parkmöglichkeiten nach § 51 (5) BauO NRW auf dem Gebiet der Stadt Linnich
vom 30.11.2001

1. Änderung vom 17.12.2010

Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Herstellung zusätzlicher Parkmöglichkeiten nach § 51 (5) BauO NRW auf dem Gebiet der Stadt Linnich vom 30.11.2001

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 27.11.2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 - SGV. NW 2023) in der aktuell gültigen Fassung und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 diese Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung findet Anwendung im gesamten Gebiet der Stadt Linnich.

§ 2

Die Stadt erhebt Geldbeträge nach § 47 Abs. 5 BauO NW von Bauherren, die ihrer Stellplatzverpflichtung aus den in dieser Vorschrift genannten Gründen nicht nachkommen.

Durch die Zahlung des Geldbetrages wird ein Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen nicht erworben.

§ 3

Der Geldbetrag nach § 47 Abs. 5 Satz 5 BauO NW wird bei dem verwendeten Satz von 80 vom Hundert auf 2.729,00 € pro Stellplatz festgelegt.

§ 3a

„Auf Antrag kann der Betrag zinslos bei monatlicher Rückzahlungsrate gestundet werden. Der monatliche Rückzahlungsbetrag beträgt 50,- € pro Stellplatz, maximal für abzulösende Stellplätze jedoch 200,- €.

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 3 Monaten wird der Gesamtbetrag sofort fällig.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.1986 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, daß

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 30.11.2001

(Witkopp)
Bürgermeister